

Art. 12.

Zu den Art. 15 und 16 des Vertrags v. J. 1850.

Auf sämmtliche bei dem Appellationsgerichte angestellte Beamte findet das im Großherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Civilstaatsdienergesetz Anwendung. Nach Maßgabe desselben erfolgt die Pensionirung, ingleichen die Dispositionsstellung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und sämmtlicher Räthe, sowie des Oberstaatsanwalts und seines Gehülfen, wie deren Anstellung, von der Gemeinschaft der beteiligten Regierungen. Auch die Hinterbliebenen dieser Beamten haben Pensionsansprüche gegen die Gemeinschaft nach Maßgabe der im Großherzogthume Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Die Zahlung der Pensions- und Wartegeldbeträge erfolgt aus der Sustentationskasse des Appellationsgerichts, zu welcher die erforderlichen Zuschüsse von sämmtlichen beteiligten Regierungen nach dem in Art. 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse aufgebracht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Pensionirung resp. Dispositionsstellung der bei dem Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Meuß älterer Linie an das Appellationsgericht bereits angestellten bezüglich von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung sofort angestellten Beamten und auf die Pensionirung ihrer Hinterbliebenen. Hinsichtlich der Pensions- resp. Wartegelds- Ansprüche dieser Beamten und ebensowohl der jetzt und künftig angestellten bezüglich angestellt werdenden Subalternbeamten (Secretäre, Rechnungsführer, Kanzlisten, Diener und Woten) für sich selbst und für ihre Hinterbliebenen behält es vielmehr bei den Bestimmungen des Art. 16 des Vertrags vom Jahre 1850 allenthalben sein Verwenden.

Art. 13.

Zu Art. 18 des Vertrags v. J. 1850 und statt des Art. 11 des Vertrags v. J. 1863, welcher aufgehoben wird.

Das Aufsichtrecht über das Appellationsgericht wird von den beteiligten Regierungen gemeinschaftlich ausgeübt. Die laufenden Inspectionsgeschäfte werden von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung geführt und auf Einladung derselben treten Kommissarien der beteiligten Regierungen alljährlich, nach Bedürfniß mehrfach, zusammen, um über Inspectionsfachen gemeinschaftlich zu beraten und Beschluß zu fassen.

Bei Beschlüssen über diese Angelegenheiten sowohl, als bei Beschlüssen über die Dienstentlassung, die Pensionirung oder die Dispositionsstellung von Beamten bei dem